

Inhaltsverzeichnis

- 
- § 1 Name und Sitz
 - § 2 Zweck
 - § 3 Gemeinnützigkeit
 - § 4 Geschäftsjahr
 - § 5 Mitgliedschaft
 - § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
 - § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
 - § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 9 Organe und Einrichtungen des Vereins
 - § 10 Vorstand
 - § 11 Mitgliederversammlung
 - § 12 Satzungsänderungen
 - § 13 Datenschutzerklärung
 - § 14 Auflösung

*Lucky Moonlight Dancers
Bochum*

Satzung der Lucky Moonlight Dancers Bochum e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen LUCKY MOONLIGHT DANCERS BOCHUM e.V..
2. Die Vereinsfarben sind blau und gelb. Das Vereinseblem zeigt eine gelbe Mondsichel auf blauem Grund mit Tänzern und Sternen.



3. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Tanzsports in der Form des amerikanischen Volkstanzes, insbesondere des „Modern American Square Dance“ als Breitensport für alle Altersstufen. Darüber hinaus sollen Jugendliche für diesen Tanzsport begeistert werden, für Familien ein Rahmen für gemeinsame sportliche Betätigung geschaffen und die menschlichen und kulturellen Beziehungen zu anderen Völkern gefördert und vertieft werden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die Veranstaltung von tanzsportlichen Begegnungen, wie Ausbildungs- und Übungsangeboten, Tanztraining und Tanztreffen,
 - b. die Pflege des Gedankens des Square Dance und die Werbung dafür,
 - c. die Förderung der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen in gemeinsamer Ausübung des „Modern American Square Dance“.

Satzung der Lucky Moonlight Dancers Bochum e.V.

3. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit und achtet die Grundsätze des Antidiskriminierungsgesetzes. Er wird ferner an keinen Aktivitäten von Organisationen teilnehmen, von denen bekannt ist, dass dabei Personen diskriminiert werden.
4. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell ausgerichtet.
5. Der Verein kann den Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen beschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung der Lucky Moonlight Dancers Bochum e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a. aktive Mitglieder,
 - b. passive Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder können alle Personen werden, die eine vom Verein betriebene Tanzart ausüben.
3. Passive Mitglieder können alle Personen werden, die ohne die Voraussetzungen der Ziffer 2 zu erfüllen, die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied werden kann jede natürliche Person.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet, erworben. Will der Vorstand dem Antrag nicht stattgeben, so entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er kann nur mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen
 - a. wenn ein Mitglied mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht bezahlt,
 - b. wenn ein Mitglied dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schuldhaft und schwerwiegend schadet,
 - c. wenn ein Mitglied die ihm nach der Satzung oder Vereinsordnung obliegenden Pflichten verletzt.

Satzung der Lucky Moonlight Dancers Bochum e.V.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wenn ein Ausschluss nach § 7 Absatz 3 b oder c erfolgen soll, so sind die Gründe zum Ausschluss dem Mitglied mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen und es ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich zu äußern.
5. Das Mitglied kann eine Entscheidung über seinen Ausschluss durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung beantragen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Es ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ein Amt ausüben.
2. Passive Mitglieder haben ein Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.
4. Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten. Folgende Beiträge können erhoben werden:
 - a. Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder,
 - b. ermäßigte Beiträge (z. B. für Jugendliche, Erwerbslose usw.)
 - c. Aufnahmebeiträge
 - d. einmalige Sonderbeiträge

§ 9 Organe und Einrichtungen des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
3. Die zwei Kassenprüfer werden in einer Mitgliederversammlung gewählt. Es wird jedes Jahr ein Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre gewählt. Sie haben alle mit der finanziellen Geschäftsführung des Vereins zusammenhängenden Unterlagen mindestens einmal jährlich sachlich und rechnerisch zu prüfen. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Satzung der Lucky Moonlight Dancers Bochum e.V.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (president), dem Vizepräsidenten (vice-president), dem Schatzmeister (treasurer), dem Schriftführer (secretary) und dem PR-Manager (pr-manager).
2. Geschäftsführender Vorstand und gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand. Jeder ist alleine zur Vertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung.
4. Die Amtszeit endet mit der Übergabe der Geschäfte an den neuen Vorstand, spätestens 30 Tage nach der Wahl.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer Vorstandssitzung mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
Ungültige Stimmen und Stimmenthalten zählen nicht. Für Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro verpflichten, ist im Innenverhältnis die Zustimmung des gesamten Vorstands erforderlich. Der Vorstand kann seine Beschlüsse durch die Nutzung des elektronischen Datenverkehrs herbeiführen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Viertel des Geschäftsjahres statt. Alle Mitglieder werden hierzu mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand in Textform eingeladen.
2. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichts
 - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - d. die Entlastung des Vorstandes
 - e. die Wahl des neuen Vorstandes
 - f. die Wahl von Kassenprüfern
 - g. die Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins
 - h. die Festsetzung der Beiträge sowie etwaiger Umlagen
 - i. die Entscheidung über Anträge,
 - j. die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k. die Auflösung des Vereins

Satzung der Lucky Moonlight Dancers Bochum e.V.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf stattfinden. Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung von sich aus beim Vorliegen eines wichtigen Grundes ein, oder wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder diese schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. In beiden Fällen muss die Einberufung in Textform mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen erfolgen.
4. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.
5. Jede fristgerecht eingeberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt alle Anträge mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Satzung oder Geschäftsordnung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen nicht.
6. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweils gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

§ 13 Datenschutzerklärung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, Telefonnummer, Email-Adresse und ggfs. Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinsinternen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt. Auf Anfrage gibt der Vorstand hierüber Auskunft.
2. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Satzung der Lucky Moonlight Dancers Bochum e.V.

3. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliederliste aller Mitglieder. In ihr werden Vorname, Familienname, Geburtstag ohne Geburtsjahr, Adresse, Email und Telefonnummer veröffentlicht. Diese Liste ist nur für den Eigengebrauch zulässig. Sie darf nicht Nicht-Mitgliedern bzw. gewerblichen Unternehmen zugänglich gemacht werden. Das einzelne Mitglied kann jeder gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung, auch in einzelnen Punkten, widersprechen.

4. Beim Austritt werden die Daten des Mitglieds aus der offiziellen Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren nach Ende des Geschäftsjahres des Austritts in einem speziellen Archiv aufbewahrt. Diese Archivdaten dürfen für keine anderen Zwecke außer Wirtschafts- und Steuerprüfungen verwendet werden. Eine anderweitige Speicherung historischer Daten ist zulässig, soweit es dem Vereinszweck laut Satzung entspricht.

§ 14 Auflösung

1. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4 Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderhospizverein e. V. Bruchstraße 10, 57462 Olpe gespendet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.